

Absender

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Schulärztlicher Dienst
Gesundheitswesen
Große Langgasse 29
55116 Mainz

Ort, Datum

Ablauf der Schuleingangsuntersuchung meines Kindes am **DATUM**

Sehr geehrtes Team des Schulärztlichen Dienstes der Kreisverwaltung Mainz/Bingen,

vielen Dank für die Einladung zur Schuleingangsuntersuchung meines Kindes.

Da der Ablauf der Untersuchung in diesem Schuljahr anders ist als sonst, habe ich folgende Fragen, die ich gerne vor Wahrnehmung des o.g. Termins zum Wohle meines Kindes geklärt haben möchte:

Was genau meinen Sie mit „**die Untersuchungen [werden] unter Wahrung von angemessenen hygienischen Standards durchgeführt**“? Wenn die Untersuchungen jetzt ausschließlich in Schulen stattfinden und nicht mehr in der Kita, bedeutet dies, dass in unsere Kita die „hygienischen Standards“ nicht erfüllt sind? Wie genau sehen diese hygienischen Standards aus? Wie werden sie festgelegt bzw. woran werden sie gemessen? Bisher hatte ich nicht den Eindruck, mein Kind kommt unverhältnismäßig oft krank aus der Kita zurück, daher kann ich mir nicht wirklich vorstellen, unsere Kita ist ein hoch infektiöser Ort. Vielmehr ist mein Kind mit möglichen Krankheitserregern in der Kita vertraut und hat ein entsprechend darauf ausgerichtetes Immunsystem entwickelt.

In den von Ihnen vorgesehenen Untersuchungsräume (sehr große Räume) mögen die von Ihnen vorgesehenen „hygienischen Standards“ möglicherweise leichter durchzuführen sein, als in den engeren Räumlichkeiten der Kita, aber wurden bei der Wahl der Räumlichkeiten **auch kinder- und lernpsychologische Aspekte** mit einbezogen? Leider kann ich dies Ihrem Schreiben nicht entnehmen, daher wäre ich dankbar, wenn Sie mir eine entsprechende, detaillierte Stellungnahme, mit Verweisen auf hierfür hinzugezogene Fachliteratur, diesbezüglich zukommen lassen würden.

Die Untersuchungen sollen 30-40 Minuten dauern. Ich bitte Sie, mir den geplanten Ablauf und die Inhalte der geplanten Untersuchungen mitzuteilen. Da es um die Feststellung eines evtl. Förderbedarfs geht, der auf ein Ereignis abzielt, das noch 1 Jahr in der Zukunft liegt, hoffe ich, es wird dabei berücksichtigt, dass meine Tochter bis dahin noch rd. ein Fünftel (= 20 %) ihrer bisherigen Lebenszeit bis dahin zurücklegen wird. Übertragen auf Menschen, die heute z.B. 40 Jahre alt sind, würde der Bedarf einer Person ermittelt, den diese im Alter von 50 Jahren, also in 10 Jahren hat. Kinder und Jugendliche entwickeln sich sehr stark, um so mehr, dies ist aber um so bedeutender, je jünger sie sind. Gleichzeitig verläuft die Entwicklung einzelner Fähigkeiten bei keinem Kind gleich. Während das eine früher laufen lernt, kann ein anderes Kind dafür eher sprechen, mit Legosteinen

räumliche Strukturen erfassen, Lieder singen o.ä. Kinder sind in dieser Hinsicht zwar förderbar, aber (auch) nicht programmierbar. Meines Erachtens dürfte es nur schwer vorhersehbar sein, welche Fähigkeiten in einem Jahr evtl. einer Förderung bedürfen. Daher meine Frage: Wie wird bei Ihren Untersuchungen diesem Umstand Rechnung getragen?

Ihr Fokus scheint allein auf die Einhaltung mglw. fragwürdiger Hygienestandards zu beruhen. Fragwürdig dahingehend, dass der Raum nach jeder Untersuchung nicht nur gut gelüftet, sondern auch desinfiziert werden soll. **Desinfektionen** sieht das Robert-Koch-Institut in solch einem Umfeld aber nicht vor, zumal nur Infekt freie Personen zu den Untersuchungen kommen sollen. Bitte erläutern Sie mir daher, welcher Sinn und Zweck mit diesen Desinfektionen verfolgt wird, zumal Ihnen sicherlich bekannt ist, dass Desinfektionsmittel das SARS-CoV-2 nicht abtöten. Die Dämpfe von Desinfektionsmitteln belasten die Atemwege und die Schleimhäute aller und gerade die der Kinder, die sich noch in der Entwicklung befinden. Desinfizierte Umgebungen tragen zudem dazu bei, das Immunsystem aller Personen zu schwächen, die einer sterilen Umgebung ausgesetzt sind. Selbst die Hygienepläne der Schulen sehen keine flächendeckende Desinfektion von Räumen vor. Erklären Sie mir bitte, warum das nun ausgerechnet bei den Schuleingangsuntersuchungen erfolgen soll? Beiliegend sende ich Ihnen einen Flyer zum Thema Desinfektionsmittel, dem Sie u.a. die Folgen eines unverhältnismäßigen Gebrauchs von Desinfektionsmitteln entnehmen können.

Auch wenn ich persönlich nicht davon betroffen bin, würde ich gerne Eltern helfen, deren Kinder ebenfalls im kommenden Schuljahr eingeschult werden und der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Können Sie mir daher mitteilen:

Wer legt fest, wann ein „Bedarfsfall“ vorliegt, unter dem ein **Dolmetscher** um Hilfe gebeten wird? Ist gewährleistet, dass vor jeder Unterschrift oder Zustimmung seitens des/der Erziehungsberechtigten, diese auch wirklich verstehen, worum es geht?

Ist garantiert, dass vor allem nicht die Zustimmung zu einer Covid-19-Testung eingeholt wird, ohne die hierfür unbedingt notwendige Aufklärung zu gewährleisten, hinsichtlich dessen, welche Auswirkungen ein mglw. positives oder auch falsch-positives Testergebnis für die Familie bedeutet und natürlich auch im Hinblick darauf, welche Vollmachten bzgl. der weiteren Verwendung der entnommenen Probe evtl. gegeben werden?

Sie fordern das Tragen eines **Mund-Nase-Schutzes** auch für das Kind. Diese Forderung verstößt gegen die derzeit geltende Corona-BekämpfungsVO, die Kinder unter 6 Jahren von der Maskenpflicht befreit. Aber nicht nur das, Sie suggerieren, diese Masken¹ böten einen Schutz vor dem SARS-CoV-2, dem ist aber nicht so. Das Robert-Koch-Institut (RKI) verweist in seinen *Informationen zur Infektionshygiene im Rahmen von SARS-CoV-2*² auf den Beitrag *Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen (z.B. selbst hergestellten Masken, „Community- oder DIY-Masken“), medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19)* des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)³. Das BfArM nennt darin folgende Charakteristika der von Ihnen genannten Masken:

- Verwendungszweck: **privater Gebrauch, kein Fremdschutz**, kein Eigen- oder Arbeitsschutz
- Kein Medizinprodukt bzw. **keine Schutzausrüstung**
- **Nicht getestet, nicht zertifiziert, keine CE-Kennzeichnung**
- **Schutzwirkung:** i.d.R. **nicht nachgewiesen**; durch das Tragen können Geschwindigkeit des Atemstroms oder Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduziert werden

¹ Sie meinen vermutlich die sog. Community- oder Alltagsmasken, die lt. VO zulässig sind.

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene_Tab.html

³ <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Des Weiteren heißt es:

„Mund-Nasen-Bedeckungen sind im weitesten Sinne Masken, die [...] aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. [...] **Sie dürfen nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden.**“⁴

Gegen diese Auflage des BfArM verstoßen Sie in Ihrem Schreiben an uns Eltern. Es wird uns suggeriert, wir könnten durch das Tragen dieser Masken andere schützen. Dem ist nicht so! Sie müssten sogar

„**darauf [...] achten, dass nicht der Eindruck erweckt wird, es handle sich um ein Medizinprodukt oder persönliche Schutzausrüstung. [...] Vielmehr sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich weder um ein Medizinprodukt, noch um persönliche Schutzausrüstung handelt.**“

Diese Masken werden an anderer Stelle als **Kleidungsstücke** bezeichnet, die negativen Einfluss auf die Geschwindigkeit des Atemstroms haben. Einzig positiver Effekt ist die Reduzierung des Auswurfs größerer Tröpfchen z.B. beim Husten, der aber auch durch ein Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch erzielt werden kann. Das ist auch viel hygienischer, da die Viren am zügig trocknenden Arm deutlich schneller absterben als in einer feuchten Maske.

Ich gehe zudem davon aus, dass in den Räumlichkeiten, in denen Sie die Untersuchung durchführen wollen, die notwendigen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um die Maske regelkonform zu wechseln, nicht vorhanden sind. Das BfArM empfiehlt aber den **Personen, die eine solche Maske freiwillig tragen möchten**, die unbedingte Einhaltung dieser, z. B. das gründliche Hände waschen mit Wasser und Seife (mind. 20-30 Sek.) unmittelbar vor dem Aufsetzen der Maske, Desinfektionsmittel kann ein solches nicht ersetzen, wie bereits oben erwähnt.

Da diese Maske, lediglich ein Kleidungsstück ist, kann uns niemand dazu verpflichten, eine solche zu tragen, denn das verstößt mindestens gegen drei Artikel des Grundgesetzes:

- Art. 1: (1) Die **Würde** des Menschen ist **unanastbar**. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- Art. 2: (1) Jeder hat **das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf **Leben und körperliche Unversehrtheit**. Die **Freiheit** der Person **ist unverletzlich**. In diese Rechte darf **nur auf Grund eines Gesetzes** eingegriffen werden.
- Art. 6: (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht der Eltern** und **die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**.

Die Maske stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit meines Kindes und meiner dar. Gem. Art. 6 (2) GG obliegt es primär uns als Eltern und nicht dem Staat oder einer seiner Institutionen, Sorge für die Erhaltung/Erreichung der Gesundheit des eigenen Kindes zu tragen, denn wir werden es dann auch sein, die es im Falle einer Erkrankung pflegen werden. Auch für meine Krankheitspflege habe ich selbst Sorge zu tragen.

Das Anerziehen einer solchen Husten-Nies-Etikette ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehung meines Kindes zu einem gesundheitsbewussten Verhalten. Durch das Tragen einer Maske wird dieses

⁴ Hervorhebungen in den Zitaten erfolgten durch die Verfasserin.

Verhalten behindert, daher werden weder mein Kind noch die es begleitende Person am Untersuchungstermin eine wie die von Ihnen geforderte Maske tragen. Sollten Sie mein Kind oder seine Begleitperson zum Tragen einer Maske **nötigen**, das sehe ich allein schon durch das Anbieten des Tragens einer solchen als gegeben, entspräche dies nach **§ 240 StGB** einem **Straftatbestand**, da, wie bereits weiter oben dargelegt, die Masken unverhältnismäßig sind und die Gesundheit schädigen können. Es würde zudem ein **besonders schwerer Fall** vorliegen, da Sie Ihre Befugnisse oder Ihre Stellung als Amtsträger missbrauchen würden, was zu einer **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** führen kann. Vor einer solchen Anzeige würde ich nicht zurückschrecken.

Da von offizieller Seite ständig von einer Maskenpflicht gesprochen wird, informiere ich Sie hiermit über die tatsächliche Rechtslage: Es gibt in RLP – wahrscheinlich sogar in ganz Deutschland – keine Maskenpflicht, das weiß auch die Polizei in Mainz. Sie überlässt es aber leider jedem Bürger selbst, dies herauszufinden! In einem persönlichen Gespräch unter vier Augen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, wird Ihnen dies die Polizei sicherlich auch bestätigen.

Die Maskenpflicht in den Geschäften wird von den Geschäftsinhabern auferlegt, indem sie eine solche in ihren Hygieneplänen als verbindlich für das Betreten ihres Geschäfts festlegen. Es gab diesbezüglich zwar eine Empfehlung seitens des Landes RLP, jedoch keine Verpflichtung! Sehr vereinzelt haben Geschäfte die Option der Husten-Nies-Etikette gewählt, die ebenfalls rechtlich zulässig ist. In Geschäften, die systemrelevant sind, weil sie der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, ist eine solche Maskenpflicht sicherlich auch wichtig, anders als z.B. in einem Nobelrestaurant, wo der Geschäftsinhaber bestimmte Bekleidungsvorschriften (z. B. Krawatte für den Herr) seinen Gästen auferlegen darf.

Wenn mein 5-jähriges Kind, vollkommen eingeschüchtert und verängstigt durch die Umgebung der Schuleingangsuntersuchung nicht in der Lage ist, die von Ihnen vorgesehenen Verfahren erfolgreich zu durchlaufen, kann dies **schwere negative Folgen auf die Psyche meines Kindes** haben. Ein erstes **Schulversagen schon vor dem eigentlichen Schulstart** kann Ängste hervorrufen, die nur schwer zu bewältigen sein werden und seine ganze Schullaufbahn negativ beeinflussen können. Daher habe ich große Bedenken, wenn ich lese, das schulärztliche Team wird mein Kind, **mit der notwendigen Schutzkleidung ausgestattet**, untersuchen, zumal wir in unserer Familie schon Probleme mit der Begegnung der vielen derzeit maskierten Personen haben.

Konkret stellen sich mir jedoch folgende Fragen:

1. Wie viele Personen umfasst das schulärztliche Team?
2. Welche Qualifikationen und welche Aufgaben haben die einzelnen Teammitglieder?
3. Was verstehen Sie unter „der notwendigen Schutzausrüstung“?

Ein Team, das mehr als 2 Personen umfasst, würde nicht nur mein Kind, sondern auch mich als Begleitperson unnötig einschüchtern. Wenn meine Unsicherheit sich dann auf mein Kind überträgt, weil es diese spürt, kann dies Ängste in ihm hervorrufen bzw. evtl. bereits vorhandene – aufgrund der ungewohnten Situation – verstärken. Angst ist in Testsituationen jedoch selten ein guter Begleiter.

Da sowohl das Kind als auch die Begleitperson ohnehin nur symptomfrei zur Untersuchung kommen werden, geht von ihnen keinerlei Ansteckungsgefahr aus, so wie von Ihnen ebenfalls nicht, wenn Sie symptomfrei sind, wovon ich ausgehe. Eine Schutzausrüstung Ihrerseits ist daher unter physischen Gesundheitsaspekten vollkommen überflüssig, gleichzeitig belastet sie aber die Psyche sehr. Ich bin nicht damit einverstanden, dass meinem vollkommen gesunden Kind in einer Schutzausrüstung, die über den üblichen Arztkleidung hinaus geht, entgegengetreten wird. Kindeswohl hat Vorrang! Auch von einer Untersuchung, bei der Sie durchgehend eine Maske tragen, bitte ich abzusehen und verweise auf die *Studie zu psychischen und psychovegetativen Beschwerden mit den aktuellen Mund-*

Nasenschutz-Verordnungen von Daniela Prousa veröffentlicht am 20. Juli d.J.⁵ bzw. ihre Stellungnahme in der 7. Sitzung des Corona-Ausschusses.

Sollten Sie tatsächlich so angstbesetzt sein, dass Sie diese ganzen Maßnahmen für erforderlich bzw. verhältnismäßig halten, empfehle ich, eine Therapie zur Angstbewältigung. Vielleicht reicht es auch, einfach einmal mehrere Tage lang kein TV, Radio oder Printmedium zu konsultieren, da diese einseitig und reißerisch über eine mögliche Gefahr durch das SARS-CoV-2 berichten.

Auch Politikern sollte man gerade in Krisenzeiten nicht alles glauben. Sehr zu empfehlen finde ich stattdessen das Dashboard des RKI zu Covid-19 unter Hinzuziehung des wöchentlichen Bulletins, dem Sie die immense Steigerung der Corona-Testungen in den letzten Wochen entnehmen können. Im Zusammenhang mit der Warnung des Gesundheitsministers Spahn Mitte Juni im ARD-Programm *nachBericht aus Berlin: Sie fragen - Gesundheitsminister Spahn antwortet*⁶ können Sie sehen, dass es derzeit in Deutschland aller Wahrscheinlichkeit nach nur falsch-positive Testergebnisse gibt.

Gemäß Virenkalender sind Coronaviren nur in der Zeit von Dezember bis April aktiv. Die 600 über ganz Deutschland verteilten Arztpraxen, die im Rahmen des Sentinel-Programms des RKI diesem wöchentlich Bericht erstatten über die bei ihnen vorgekommenen Atemwegserkrankungen, meldeten zuletzt Anfang April, in der 15. KW, eine Covid-19-Erkrankung. Die Wahrscheinlichkeit, im Sommer oder Frühjahr in Deutschland daran zu erkranken, wäre demnach wie im November eine Weidenpollenallergie zu haben, daher ist es nicht verwunderlich, dass sich die am 1.8.2020 abgehaltenen Großveranstaltung in Berlin, die von morgens um 10:30 Uhr bis in die Nacht hinein ging, auf keiner Weise in der Grafik der positiven Testergebnisse des RKI widerspiegelt. Die Polizei hatte die Versammlung zwar offiziell um 17:19 Uhr aufgelöst, die rd. 1,3 Mio. vollkommen friedlich demonstrierenden Teilnehmer folgten der Anweisung jedoch nicht.

Die Fehlerquote der angewandten PCR-Tests liegt immer noch höher als die derzeit ermittelten positiven Testergebnisse. Zudem ist es auch falsch, von einem positiven PCR-Testergebnis auf das Vorhandensein einer Infektion zu schließen. Ich empfehle an dieser Stelle die ausführlichen Erklärungen von Prof. Dr. rer. hum. biol. Ulrike Kämmerer des Universitätsklinikums Würzburg vor dem Corona-Ausschuss der Stiftung Corona-Ausschuss in seiner 4. Sitzung. Auch ist das Virus nach meinem aktuellen Erkenntnisstand bisher (26.8.2020) noch nie isoliert worden und wie zuverlässig die Datenbasis ist, die zur Erstellung des sog. Drosten-PCR-Tests innerhalb von 3 Wochen geführt hat, bevor es erste Berichte aus Wuhan gab, ist mehr als fragwürdig.

Um Ihnen Ihre Furcht vor einer Infektion zu nehmen, verweise ich auch auf die Daten einer aktuellen Studie des DIW, das zu folgendem Ergebnis kommt: Während Menschen in Deutschland die Wahrscheinlichkeit, lebensbedrohlich an Covid-19 zu erkranken, mit 26 % einschätzen, beträgt diese tatsächlich nur 0,6 %!⁷ Dies bedeutet nicht, dass es sich bei Covid-19 um eine gefährliche Erkrankung handeln kann, doch sind Todesfälle bislang in Deutschland bei den sog. Risikogruppen aufgetreten, die Wahrscheinlichkeit, durch einen Sturz ums Leben zu kommen liegt höher. In 2018 waren es lt. Statistischem Bundesamt 16.201 Todesfälle, die Zahl, der mit Covid-19-Verstorbenen, liegt trotz massiver Testungen bei aktuell weniger als 9.300 (Stand: 26.8.2020, 12:30 Uhr), für den Landkreis Mainz-Bingen bei 25 Todesfällen seit dem 1.3.2020. Bei einer Einwohnerzahl von 210.889 und einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 83 Jahren (das ist über dem Bundesdurchschnitt), versterben jedes Jahr rd. 2.540 Menschen im Kreis Mainz-Bingen, in dem gleichen Zeitraum (187 Tage) sind dies rd. 1.301 Personen. D.h. der Anteil der Verstorbenen mit einem positiven PCR-Test beläuft sich bei uns auf 1,92 %. Angesichts dieser Erkenntnisse und dem Tatbestand, dass unser

⁵ <https://www.psycharchives.org/handle/20.500.12034/2751>

⁶ <https://www.youtube.com/watch?v=ZfWEYeokZiA>

⁷ https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.795689.de/diw_aktuell_52.pdf

Gesundheitssystem zu keinem Zeitpunkt wirklich drohte wegen Überforderung zusammenzubrechen⁸, kann von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, so wie es vom Bundestag per Gesetz Mitte März festgelegt und bis zum heutigen Tage nicht aufgehoben wurde, keine Rede sein. Zu dieser Erkenntnis kam bereits das Mitte Juni 2020 veröffentlichte Gutachten *Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag. Rechtsgutachten für die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin* erstatten von Univ.-Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht der Universität Regensburg. Leider kam es trotz dieses Vorstoßes seitens der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag nicht zu einem Gesetz zur Aufhebung der epidemischen Lage, welches zur Beendigung dieser erforderlich ist. Stattdessen hält die tägliche Panikmache durch Politik und Leitmedien durch die propagandistische Verbreitung von Fake-News - bislang ungestraft - weiter an.

All die von Ihnen genannten Maßnahmen setzen voraus, dass sich Deutschland wirklich in einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite befindet. Aufgrund puren Aktionismus', der keine Zeit lässt, die Situation realistisch zu bewerten, werden für unsere Kinder Voraussetzungen für die Schuleingangsuntersuchung geschaffen, die **fernab des Kindeswohls und auch jeglicher Logik** sind. Auch wenn und vielleicht gerade dann, wenn ein Politiker/eine Politikerin dazu auffordert, nur den öffentlichen Medien zu glauben und/oder die AHA-Maßnahmen niemals zu hinterfragen, sollten Sie, als studierte Person, gerade dies machen. Oder glauben Sie wirklich, ein Politiker oder die Presse lügt nie? Leider hat Deutschland in den 30er und 40er Jahren des letzten Jahrhunderts gezeigt, dass hiervon nie ausgegangen werden sollte. Wenn kritisches Hinterfragen nicht erwünscht ist, und das zeigt derzeit die Vielzahl gelöschter Beiträge auf YouTube sowie der Beitrag von Dr. Wodarg bei Frontal 21 im März d. J. aus der ZDF-Mediathek, ist es Zeit, sich zu fragen, warum das so ist!

Ich bitte um Beantwortung meiner Fragen und die Erstellung eines der realen gesundheitlichen Situation angemessenen Plans zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung meines Kindes. Ein Plan, der an den Bedingungen des Kindes ausgerichtet ist und nicht einer, an dem sich Kind und Eltern mit unmöglichen Bedingungen abzufinden haben. Gerne nehme ich dafür in Kauf, dass der geplante Termin auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

⁸ S. Tagesberichte des Divi-Intensivregisters, Gemeindeschlüssel 07339

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Außenstelle Mainz · Postfach 2050 · 55010 Mainz

An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schulneulinge 2021

Es schreibt Ihnen
Schulärztlicher Dienst
Gesundheitswesen

Tel. 06131 / 693 33 - 4212
Fax 06131 / 693 33 97- 4290

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte der Schulneulinge 2021,

in den letzten Wochen und Monaten haben sich viele Dinge in unserem täglichen Leben sehr verändert. Viele Routinen mussten angepasst werden und so möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben gerne einen Einblick in den Ablauf der Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes geben. Die Familien, die es gewohnt sind, dass ihre Kinder im Rahmen des Projekts „kleiner Schritt für kleine Füße“ in der Kita untersucht werden, müssen wir an dieser Stelle leider darüber informieren, dass das Projekt in diesem Jahr auf Grund der neuen Hygiene- und Abstandsregeln ausgesetzt werden muss. Wir bedauern dies sehr und freuen uns auf eine Wiederaufnahme hoffentlich schon im nächsten Jahr.

Selbstverständlich werden die Untersuchungen unter Wahrung von angemessenen hygienischen Standards durchgeführt. Diese erläutern wir Ihnen gerne in den folgenden Abschnitten.

- Die **Untersuchungen** werden **ausschließlich in den Schulen** stattfinden. Es wird keine Termine in den Kitas geben und auch im Gesundheitsamt werden auf Grund der räumlichen Gegebenheiten nur in Ausnahmefällen Untersuchungen stattfinden können.
- Eine Untersuchung dauert ca. 30-40 Minuten.
- In den Schulen wird die Untersuchung in **zwei Untersuchungsräume oder alternativ in einem sehr großen Raum** wie bspw. der Turnhalle oder dem Musiksaal durchgeführt. Sollte in einer Schule keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, kann es im Einzelfall notwendig werden auf einen Gemeindesaal oder ein ähnliches Gebäude auszuweichen.

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/informationspflicht.php>

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0
Fax Zentrale 06131 / 693 33-4098

- Eingang barrierefrei

www.mainz-bingen.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:

Montag - Dienstag: 08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54
BIC MALADE51MNZ

- Zur Untersuchung zugelassen werden **nur infektfreie Kinder**. Sollte Ihr Kind am Tag der Untersuchung krank sein, dann sagen Sie den Termin bitte möglichst frühzeitig telefonisch in der Schule ab. Sollten Sie dort niemanden persönlich erreichen, dann rufen Sie folgende Nummer im Gesundheitsamt an: **06131/69333 4212**.
- Im Untersuchungsraum können wir nur **eine ebenfalls gesunde Begleitperson**, also auch keine Geschwisterkinder, zulassen. Bitte organisieren sie frühzeitig eine Betreuung für die Geschwisterkinder.
- Sollte ein Dolmetscher benötigt werden, wird dieser darum gebeten, im Wartebereich Platz zu nehmen und nur im Bedarfsfall um Hilfe gebeten.
- Bitte tragen Sie und auch Ihr Kind einen **Mund-Nase-Schutz**. Während der Untersuchung werden wir Ihr Kind zur gegebenen Zeit bitten, den Mund-Nase-Schutz auszuziehen.
- Die Terminplanung wird etwas mehr Karenzzeiten einräumen, um die notwendigen Desinfektionen durchzuführen, den Raum nach jeder Untersuchung gut zu lüften und gleichzeitig möglichst wenig Wartezeiten entstehen zu lassen.
- **Das schulärztliche Team wird, für uns alle ungewohnt, mit der notwendigen Schutzkleidung ausgestattet, untersuchen.**

Im Herbst werden wir an allen Schulen, die wir erst im Frühjahr für die regulären Untersuchungen besuchen können, **längere Termine für Kinder mit besonderen Fragestellungen** anbieten. Sollten Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte der Meinung sein, dass für Ihr Kind ein frühzeitiger Termin wichtig wäre, sprechen Sie dies bitte bei der Schulanmeldung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt in der Schule an. Man wird Sie dort gerne diesbezüglich beraten.

Bitte bringen Sie zum vereinbarten Untersuchungstermin folgende Unterlagen mit:

- ausgefüllten Fragebogen
- Gelbes Vorsorgeheft
- Impfausweis
- eventuell ergänzende ärztliche und therapeutische Berichte (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Kinz- / SPZ Berichte)
- die Brille (sofern vorhanden) und Brillenpass

Wir freuen uns, Sie und vor allem Ihr Kind in der Untersuchung kennen zu lernen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team des Schulärztlichen Dienstes der Kreisverwaltung Mainz/Bingen

